



Einheitlicher Schwellenwert für das zufällige und unbeabsichtigte Vorkommen von GVO-Spuren in Saatgut, Lebens- und Futtermitteln

Koexistenz

Ein Nebeneinander verschiedener Anbausysteme landwirtschaftlicher Produktion mit und ohne gentechnisch veränderten Sorten ist in der Praxis möglich. Als Voraussetzung müssen jedoch praktikable Schwellenwerte für Saatgut sowie Lebens- und Futtermittel in allen Produktionsbereichen festgelegt werden. Aufgrund des weltweit und zukünftig auch in Europa zunehmenden Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen ist ein praktikables und durchhaltbares Konzept von Schwellenwerten vom Saatgut bis zum Endprodukt überfällig.

Wahlfreiheit

Der BDP ist der Auffassung, dass ein solches Schwellenwertkonzept die vom Verbraucher gewünschte Wahlfreiheit gewährleisten kann. Der Verbraucher erhält damit die Möglichkeit, Produkte wählen zu können, die mit oder ohne Anwendung der Gentechnik produziert wurden.

Der Schwellenwert bietet ein Maß für diejenigen unvermeidbaren und üblichen Schwankungen bei Rohstoffen, z.B. Saatgut, die in natürlichen, biologischen Produktionsprozessen - auch bei Beachtung der Regeln guter fachlicher Praxis - zu erwarten sind und bei rein technischen Prozessen unvermeidbar sowie für jegliches Produktionsverfahren typisch sind. Fremdeinträge in gewissen Toleranzen müssen für Saatgut ebenso wie für die Produkte der weiteren Verarbeitungskette im Rahmen der hohen Qualitätsanforderungen gleichermaßen zulässig sein.

Rechtssicherheit

Besonders wichtig ist die schnellstmögliche Regelung für diese Toleranzen, um sowohl den Unternehmen der Saatgutwirtschaft als auch den folgenden Partnern in der Warenkette Rechtssicherheit zu schaffen. Geschieht dies nicht oder nur schleppend, so haben die deutsche und europäische Saatgutwirtschaft mit existenzbedrohenden Konsequenzen zu rechnen.

Hinsichtlich der Höhe der Schwellenwerte konzentrierte sich die politische Debatte der vergangenen Wochen in Brüssel zunächst im Agrarministerrat auf Futtermittel und Lebensmittel, während der Umweltministerrat sich jüngst mit den Regelungen zu Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung beschäftigte.

Umgehend müssen nun ebenfalls Schwellenwerte für Saatgut entschieden werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schwellenwerten für Futtermittel und Lebensmittel stehen.

Einheitlicher Kennzeichnungsschwellenwert

Der BDP ist der Auffassung, dass ein **einheitlicher Kennzeichnungsschwellenwert für Futtermittel, Lebensmittel und Saatgut** geeignet ist, die oben beschriebene Wahlfreiheit des Verbrauchers sicherzustellen. Eine solche Toleranz für das zufällige und unbeabsichtigte Vorkommen von GVO-Spuren ist ein zuverlässiges Maß für das Auslösen der Kennzeichnungspflicht, wenn Hersteller von Saatgut, Lebens- und Futtermitteln ohne den Einsatz gentechnischer Methoden produziert haben.

Ein einheitlicher Kennzeichnungsschwellenwert für Saatgut, Lebens- und Futtermittel ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Der Schwellenwert dient der Information des Verbrauchers, ist jedoch, anders als Grenzwerte, gänzlich unabhängig von Fragen der Sicherheit.

Es geht um Produkte, die von den zuständigen Behörden auf ihre **Sicherheit für Mensch und Umwelt** bewertet wurden. Die Aufnahme von Produkten, die zu 100% aus Rohstoffen bestehen, die entsprechende gentechnische Veränderungen enthalten, ist als sicher für den Verbraucher und die Umwelt genehmigt worden.

- Alle Beteiligten in der Warenkette - vom Saatgut bis zum Endprodukt - sind gehalten, nach Regeln guter fachlicher Praxis zu produzieren und alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegenden Maßnahmen zu ergreifen, unbeabsichtigtes Vorhandensein von GVO-Bestandteilen gering zu halten. Es gibt hierzu Vorschläge, wie dies zukünftig gesetzlich zu regeln sei (z.B. im Kommissionsvorschlag zur Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel). Schon heute liegt die Einhaltung der Regeln guter fachlicher Praxis im ureigensten Interesse und in der **Eigenverantwortung der Unternehmen**. Beispiele für die Beschreibung guter fachlicher Praxis liegen aus QM-Systemen verschiedener Verarbeitungsstufen und den Beschreibungen für gute fachliche Praxis im Landbau vor. Eines zusätzlichen Regelwerkes bedarf es nicht.
- Der **Schwellenwert**, auf den es im Sinne der Wahlfreiheit des Verbrauchers entscheidend ankommt, betrifft das Endprodukt, das der Verbraucher kauft. Der dort tatsächlich vorhandene Anteil an GVO-Bestandteilen hängt maßgeblich von den technischen Abläufen der Warenströme und den Produktions-, Lagerungs- und Transportprozessen in Landwirtschaft, Erfassungshandel und Ernährungswirtschaft ab. Bei jeder Transport- und Verarbeitungsstufe ist es - auch bei Einhaltung aller Regeln guter fachlicher Praxis - durchaus möglich, dass Partien mit und ohne GVO (-Bestandteilen) miteinander in Berührung kommen.

Auf jeder Stufe der Produktion vom Saatgut bis zum Endprodukt sind auch bei Anwendung der Regeln guter fachlicher Praxis Schwankungen im Rahmen der hohen Qualitätsanforderungen möglich und üblich - dies gilt für beide Richtungen. Sowohl die „**Verdünnung**“ als auch die „**Aufsummierung**“ von einzelnen Ausgangsbestandteilen findet statt. Beide Prozesse sind biologisch und technisch bedingt (biologisch in den Stufen Züchtung, Saatguterzeugung, Feldanbau, ggf. Verarbeitungsprozess, und technisch in den Stufen Züchtung, Saatguterzeugung, Anbau, Erfassung, jeweilige Verarbeitungsstufe, Handel). Das heißt, dass in den nachgelagerten Stufen ebenfalls Verdünnungen oder Anhäufungen auftreten können, unabhängig vom Ausgangswert im Saatgut. Sollte es **Additionseffekte** in der Verarbeitung geben, sind diese **unabhängig von der Höhe des GVO-Anteils im Saatgut** möglich.

- Das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO-Bestandteilen wird sich durch die Vielfalt der Einflussfaktoren auf dem Weg vom Saatgut bis zum Endprodukt nicht statisch, sondern **dynamisch** entwickeln. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Rückverfolgbarkeitskonzept wird die gesamte Warenkette Erfahrungen sammeln müssen. So werden sich beispielsweise im Anbau die Dichte des GVO-Anbaus und seine räumliche Nähe zum Nicht-GVO-Anbau sowie die Größe des jeweiligen Ackerschlag es erheblich auswirken. Der mangelnden Erfahrung der Auswirkungen von GVO-Anbau auf die europäische Saatguterzeugung steht die bei den meisten Züchtern vorhandene Erfahrung mit kontrastional genutzten Anbauregionen und dem dort üblichen parallelen Anbau von gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Sorten gegenüber. Da ein Schwellenwert aus Gründen der Rechtssicherheit nicht dynamisch verändert werden kann, spricht dies für eine **zeitliche Befristung** bei der Festsetzung und die rechtzeitige **Überprüfung der Möglichkeiten der Einhaltung von GVO Schwellenwerten**.

- Angesichts der **mangelnden Definition und Harmonisierung bei Probenahme, Analytik und statistischer Bewertung von GVO-Untersuchungen** ist eine schnellstmögliche Regelung dieses Bereiches dringend erforderlich. Eine harmonisierte Verwaltungspraxis der Bundesländer ist auf nationaler Ebene unverzüglich geboten.

Angesichts der Unsicherheiten für den Fall des Überschreitens des Schwellenwertes werden derzeit Haftungsfragen aufgeworfen, die jeglicher Rechtfertigung entbehren und die Existenz beteiligter Unternehmen gefährden können.

- Es ist dringend erforderlich, eine **neutrale Bewertungskompetenz** in Europa aufzubauen, um die Entwicklung zu lenken und gegenüber der Öffentlichkeit Aufklärung über die üblichen Produktionsverfahren zu betreiben. Dies hat unabhängig davon zu geschehen, ob Gentechnik beabsichtigt oder in Spuren oder überhaupt nicht am jeweiligen Produktionsprozess beteiligt ist. Der BDP schlägt vor, dass dies eine Aufgabe der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) in Verbindung mit den nationalen Behörden sein soll.

Bonn, 14.01.2003

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP)
Kaufmannstr. 71-73
53115 Bonn
www.bdp-online.de